

# Pensionsvertrag

Zwischen

**Alters- und Pflegeheim haus vorderdorf** (nachfolgend Institution genannt)

und \_\_\_\_\_

**Bewohnerin:** (Wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der weiblichen Form geschrieben)

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Ehepartnerin:**

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Lebenspartnerin:**

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Gesetzlicher Vertreter:**

Name, Vorname, \_\_\_\_\_

Adresse, Telefonnummer \_\_\_\_\_

Bei Ehepartnern soll ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen werden. Dabei sind im Vertrag beide Namen aufzuführen und beide Partner müssen unterschreiben (auch bei Kündigung)

## 1. Wohnobjekt /Vertragsbeginn/Kosten

1.1. Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

1.2. Pensionsobjekt: Einzelzimmer Nr. \_\_\_\_\_ im Haus \_\_\_\_\_

Zweierzimmer Nr. \_\_\_\_\_ im Haus \_\_\_\_\_

1.3. Tagestaxe: Fr. \_\_\_\_\_ pro Person und Tag für Zimmer und Pension  
Die Pflege- und Betreuungskosten sind in der Tarifordnung festgelegt  
(Anhang 5.1.1.).

Vor dem Eintritt muss ein Kostenvorschuss von Fr. 5000.- geleistet werden. Mit dem Vertrag erhalten Sie die Rechnung und den Einzahlungsschein. Die Vorauszahlung wird bei Kündigung der Schlussabrechnung gutgeschrieben.

1.4. Sie können Ihre eigenen Möbel mitbringen. Bei Bedarf stellen wir als Grundausstattung ein Bett, einen Nachttisch und einen Schrank zur Verfügung. Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Die Bewohnerin kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Sofern Platz vorhanden bieten wir Ihnen kostenlos einen Keller- und Estrichanteil an. Beim Eintritt in die Institution werden der Bewohnerin die notwendigen Schlüssel übergeben. Der Empfang von Schlüsseln wird separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss, auf Kosten der Bewohnerin ersetzen/ändern lassen.

1.5. Die Bewohnerin kann nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

1.6. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist.

1.7. Die Bewohnerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände und den Abschluss einer Hausratversicherung selber verantwortlich. Mit dem Eintritt in die Institution ist die Bewohnerin Privathaftpflichtversichert. Wir empfehlen keine Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Das Sekretariat bietet für Geldbeträge im hausinternen Safe die Möglichkeit der Aufbewahrung welche jederzeit bezogen werden können. Für andere Wertsachen ist die Bewohnerin/Angehörigen selber verantwortlich.

1.8. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Tarifordnung verrechnet.

## **2. Tarife/Rechnungsstellung**

2.1. Die Bewohnerin wird gemäss den Vorgaben von BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) in eine Pflegebedarfsstufe eingestuft. Der Heimtarif setzt sich zusammen aus der Pensionstaxe, der Pflorgetaxe, der Betreuungstaxe und den Kosten für diverse Dienstleistungen. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste/Tarifordnung zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Informationen zur Finanzierung erhalten Sie über die Beratungsstelle der Pro Senectute Mittelland, Tel. 071 890 03 82.

2.2. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Tarifordnung sofort angepasst.

2.3. Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin schriftlich, in der Regel bis Ende September, mitzuteilen.

2.4. Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht in der Pensionstaxe enthaltenen sind, gemäss der beiliegenden Tarifordnung zusätzlich zu bezahlen.

2.5. Die Bewohnerin sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

2.6. Pensions, –Pfle- und Betreuungskosten sowie weitere zusätzlich zu verrechnende Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

### **3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

3.1. Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

3.2. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Diese freiheitseinschränkende Massnahmen werden entsprechend der internen Leitlinien angewendet. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art, die Dauer sowie das Überprüfungsintervall der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3. Die Bewohnerin wird motiviert, sich via Hausarzt bezüglich Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung aufklären zu lassen. Sie ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Solches errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

3.4. Die Bewohnerin hat Anrecht auf freie Arztwahl. Dieser leitet die medizinische Versorgung und bestimmt die Medikation. Das Pflegefachpersonal verwendet nur individuell verordnete Medikamente. Wir sichern eine Wiederaufnahme nach Spitalaufenthalt zu, sofern dies aus medizinischer Sicht vertretbar ist.

### **4. Kündigung/Besondere Bestimmungen**

4.1. Der Austritt aus dem Heim erfolgt durch ordentliche oder ausserordentliche Kündigung. Besondere Bestimmungen gelten für den vorübergehenden Aufenthalt und den Todesfall.

4.2. Wünscht eine Bewohnerin aus dem Heim auszutreten, so hat sie den Pensionsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung zu erfolgen.

4.3. Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung unzumutbar machen, kann sowohl die Bewohnerin als auch die Geschäftsleitung den Pensionsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen auf

einen beliebigen Zeitpunkt kündigen. Dies tritt ein, wenn aus medizinischen Gründen eine externe Verlegung erforderlich ist oder wenn wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung auftreten. (Siehe allgemeine Informationen)

4.4. Wurde beim Eintritt lediglich eine vorübergehende Aufnahme vereinbart, so endet der Pensionsvertrag ohne weiteres mit dem tatsächlichen Austritt der Bewohnerin. Dauert der vorübergehende Aufenthalt länger als 30 Tage, so gelten die Bestimmungen über die ordentliche Kündigung.

4.5. Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung nach zwei Wochen. Die Geschäftsleitung trifft in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Wir stehen der ärztlichen Beihilfe zum Suizid ablehnend gegenüber und verpflichten uns zur Ausschöpfung jeglicher palliativer Massnahmen. Der Wunsch nach einem Freitod wird immer individuell mit Einbezug des Arztes und der Institution behandelt. Die Mitarbeitenden beteiligen sich nicht aktiv an der Vorbereitung eines begleiteten Suizides. In einem persönlichen Gespräch klären wir die Sachlage und verweisen auf den internen Leitfaden und das Konzept Palliativ care.

4.6. Wird ein Bett bis zum Eintritt reserviert, ist eine um CHF 20.00 reduzierte Pensionstaxe zu entrichten. Es wird keine Pflege- und Betreuungstaxe erhoben.

4.7. Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalts, Urlaub wird die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert. Auf die Verrechnung der Pflege- und Betreuungstaxe wird verzichtet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

4.8. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird voll verrechnet (Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe). Bei Austritt aus dem Heim werden zusätzlich die Kosten für die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet, bei Todesfall zusätzlich die Todesfallkosten. Hinzu kommt die Pensionstaxe für die folgenden 14 Tage (Pensionstaxe x 14). Für die Zimmerräumung und Entsorgung sind die Angehörigen und die Bewohnerin zuständig.

4.9. Bei Rücktritt vom Pensionsvertrag vor dem Eintritt werden die Reservationsgebühren ab dem vorgesehenen Eintrittstermin für die Dauer von 20 Tagen verrechnet.

## **5. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten**

5.1. Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der Tarifordnung mit den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen, die Übersicht über die enthaltenen/nicht enthaltenen Leistungen, die Zimmerpreisliste sowie die Liste mit den Preisen für die nicht im Pensionspreis inbegriffenen Leistungen.

5.2. Änderungen der unter Ziffer 1 - 3 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin zu unterbreiten.

5.3. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

5.4. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

5.5. Gerichtsstand ist Trogen.

5.6. Beschwerden an:

1. Geschäftsleitung haus vorderdorf, Ilir Selmanaj
2. Stiftungsratspräsidentin, Antonia Fässler
3. Amt für Soziales  
Abteilung Pflegeheime und Spitex  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau
4. Ombudsstelle Alter und Behinderung SG/AR/AI

Trogen, den \_\_\_\_\_

Unterschriften:

Bewohnerin: \_\_\_\_\_

Partnerin/Partner: \_\_\_\_\_

Gesetzliche Vertretung: \_\_\_\_\_

haus vorderdorf: \_\_\_\_\_